

**Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Universitätsstadt Gießen****1. Haushaltssatzung**

Aufgrund der §§ 94 ff der Hessischen Gemeindeordnung (HGO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. April 2006 (GVBl. S. 235), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juli 2021 (GVBl. S. 498), hat die Stadtverordnetenversammlung am 16.12.2021 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

im Ergebnishaushalt

im ordentlichen Ergebnis	
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	291.762.860,- EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	300.294.840,- EUR
mit einem Saldo von	-8.531.980,- EUR

im außerordentlichen Ergebnis	
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	1.000,- EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	0,- EUR
mit einem Saldo von	1.000,- EUR

mit einem Fehlbedarf von	8.530.980,- EUR
--------------------------	-----------------

im Finanzhaushalt

mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	-770.660,- EUR
---	----------------

und dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	12.992.950,- EUR
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	50.564.180,- EUR
mit einem Saldo von	-37.471.230,- EUR

Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	47.576.230,- EUR
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeiten auf	25.800.000,- EUR
mit einem Saldo von	21.776.230,- EUR

mit einem  
Zahlungsmittelbedarf des Haushaltsjahres von

16.585.460,- EUR

festgesetzt.

## **§ 2**

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2022 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf  
37.471.230,- EUR

festgesetzt.

Darin sind Kredite aus dem Hessischen Investitionsfonds B i. H. v.,  
1.000.000,- EUR

sowie Kredite zur Umsetzung des Digitalpakts Schule i. H. v.  
enthalten.

750.000,- EUR

## **§ 3**

Der Gesamtbetrag von Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsjahr 2022 zur Leistung von Ausgaben in künftigen Jahren für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen wird auf

42.662.270,- EUR

festgesetzt.

## **§ 4**

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die im Haushaltsjahr 2022 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf  
32.500.000,- EUR

festgesetzt.

## § 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden ab dem Haushaltsjahr 2012 durch eine gesonderte Hebesatzsatzung festgesetzt. Auf die Festsetzungen dieser Satzung wird hingewiesen. Die folgende Darstellung ist daher lediglich nachrichtlich.

Die Hebesätze betragen nach der o.g. Hebesatzsatzung:

1.	Grundsteuer	
	a) für land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	330 v. H.
	b) für Grundstücke (Grundsteuer B)	600 v. H.
2.	Gewerbesteuer	420 v. H.

## § 6

Es gilt das von der Stadtverordnetenversammlung am 16.12.2021 beschlossene Haushaltssicherungskonzept.

## § 7

Es gilt der von der Stadtverordnetenversammlung als Teil des Haushaltplans am 16.12.2021 beschlossene Stellenplan.

## § 8

1) Von erheblicher finanzieller Bedeutung im Sinne von § 12 GemHVO sind Investitionsmaßnahmen, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten 150.000,- € überschreiten bzw. deren Folgekosten jährlich einen Betrag von 50.000,- € überschreiten. Über diese Maßnahmen entscheidet die Stadtverordnetenversammlung, wenn die Anschaffungs- oder Herstellungskosten 500.000,- € überschreiten bzw. deren Folgekosten jährlich einen Betrag von 150.000,- € überschreiten (Bau- und Finanzierungsbeschluss). Diese Regelung gilt sinngemäß für Investitionsförderungsmaßnahmen.

2) Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und/oder Auszahlungen gelten ab einem Betrag von 250.000,- € als erheblich. Diese Aufwendungen und/oder Auszahlungen bedürfen der Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung. Das Informationsrecht der Stadtverordnetenversammlung über sämtliche nicht erheblichen Vorgänge wird auf den Haupt-, Finanz-, Wirtschafts-, Rechts- und Europaausschuss übertragen. Die gleichen Regelungen gelten für über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen.

3) Festlegungen zu Deckungsfähigkeiten:

a) Die Ansätze für Personalaufwendungen einschließlich der Versorgungsaufwendungen sowie die Aufwendungen für Honorarkräfte und ehrenamtliche Mitarbeiter sind gegenseitig deckungsfähig.

b) Die Ansätze für Abschreibungen sind gegenseitig deckungsfähig

c) Die nachfolgenden Produkte sind darüber hinaus aufgrund des sachlichen Zusammenhangs gegenseitig deckungsfähig:

Nr.	Produkte
1	1681010100; 1681010200; 1682010100
2	0953020100; 0953020200
3	0953020400; 0953020500
4	0953030100; 0953030200
5	0641020100; 0641020200; 0641020300; 0641030100; 0641030200
6	0644010100; 0644010200; 0644010300
7	0642010100; 0642010200; 0642010300; 0642010400; 0642010500; 0642010600, 0645010100; 0645010200
8	1162010100; 1162010200; 1162010300; 1162010400
9	1268010100; 1268010200
10	0953040100; 0953040200; 0953040300; 0953040400
11	0101120100, 0101120200, 0101120300
12	1264010200, 1265010200, 1266010200, 1267010200, 1269020100
13	1264010400, 1265010400, 1266010400, 1267010400, 1269020400
14	0420010100, 0423010100, 0424010100, 0429010100, 0429010200

d) Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen innerhalb einer Investitionsnummer sind gegenseitig deckungsfähig. Eine automatische Deckungsfähigkeit zugunsten von anderen Investitionsnummern besteht nicht.

e) Zahlungswirksame Aufwendungen eines Teilergebnishaushalts sind einseitig deckungsfähig zugunsten der Investitionsauszahlungen im entsprechenden Teilhaushalt (Investitionsprogramm).

Gießen, den 17.12.2021

gez.

**Weigel-Greilich**  
Stadträtin

## 2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 97a HGO erforderlichen Genehmigungen der Aufsichtsbehörde sind erteilt. Sie haben folgenden Wortlaut:

Regierungspräsidium Gießen

Gz.: RPGI-13-03m0206/7-2015/18  
Bearbeiter/in: Rolf Winter

Datum: 15. März 2022  
Tel.: +49 641 303-2171  
Dokument Nr.: 2022/327983

### GENEHMIGUNG

Hiermit genehmige ich der Universitätsstadt Gießen unter Bezug auf die in der Haushaltsbegleitverfügung gleichen Datums enthaltenen Auflagen und Hinweise gemäß § 97a Hessische Gemeindeordnung (HGO)

1. die Abweichung von den Vorgaben zum Haushaltsausgleich nach § 92 Abs. 5 Nr. 2 HGO für den Finanzhaushalt im Haushaltsjahr 2022;

2. in Verbindung mit § 92a Abs. 3 HGO das von der Stadtverordnetenversammlung in § 6 der vorgenannten Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 am 16.12.2021 beschlossene Haushaltssicherungskonzept;

3. die in § 2 der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 vorgesehene Kreditaufnahme in Höhe von

**37.471.230 €**

**(in Worten: Siebenunddreißig Millionen vierhunderteinundsiebzigtausendzweihundertdreißig Euro)**

gemäß § 103 Abs. 2 HGO;

4. die Inanspruchnahme der in § 3 der vorgenannten Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von

**42.662.270 €**

**(in Worten: Zweiundvierzig Millionen sechshundertzweiundsechzigtausendzweihundertsiebzig Euro)**

gemäß § 102 Abs. 4 HGO;

5.den in § 4 der vorgenannten Haushaltssatzung genannten Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die im Haushaltsjahr 2022 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, in Höhe von

**32.500.000,00 €**

**(in Worten: Zweiunddreißig Millionen fünfhunderttausend Euro)**

gemäß § 105 Abs. 2 HGO.

gez.  
Dr. Ullrich  
Regierungspräsident

